



**Information  
zur Räum- und Streupflicht  
zur Vermeidung von Unfällen  
wegen Glatteis und Schneeglätte  
in Ettlingen**

**Ettlingen**

### Information für Straßenanlieger

Viele Menschen freuen sich jedes Jahr auf den Winter. Jedoch müssen damit unter anderem auch die Gehwege von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte befreit werden.

Im Folgenden sollen deshalb die wichtigsten Regelungen der Streupflichtsatzung der Stadt Ettlingen zur Vermeidung von Unfällen wegen Glatteis und Schneeglätte in Erinnerung gerufen werden.

### Wer ist zum Winterdienst verpflichtet?



Straßenanlieger, d.h. Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter über Hausordnung)

- von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben oder
- solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt

### Bei welchen Flächen gilt die Winterdienstpflicht?



- auf dem Gehweg
- auf dem gemeinsamen Geh- und Radweg
- auf Treppenanlagen
- auf dem Gehweg der gegenüberliegenden Straßenseite, wenn nur auf dieser Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist
- falls auf keiner Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist, Flächen in einer Breite von 1,50 m ab Grundstücksgrenze
- in verkehrsberuhigten Bereichen an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 m ab Grundstücksgrenze

## Bis wann muss morgens spätestens geräumt und bestreut werden?

- werktags: bis 7:00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen: bis 8:00 Uhr

## Wie lange muss abends geräumt und bestreut werden?

- bis 21:00 Uhr

## Wann und wie oft muss geräumt und bestreut werden?

Unverzüglich nach Schneefall oder beim Auftritt von Schnee- bzw. Eisglätte, bei Bedarf auch wiederholt.

## Was genau ist zu tun?

Die Flächen sind in der Regel mindestens auf 1 m Breite von Schnee und auftauendem Eis zu räumen. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist grundsätzlich auf den restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, anzuhäufen.

Bei Schnee- und Eisglätte sind die Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger möglichst gefahrlos benutzt werden können.

## Was darf zum Bestreuen verwendet werden?



Sand



Splitt



Granulat



Asche

## Wo bekomme ich unter anderem entsprechende Streumaterialien?

- Baumärkte bzw. Baustoffhändler
- Lebensmittelmärkte

## Welche Folgen kann es haben, wenn der Winterdienst nicht gemacht wird?

Wer dem Winterdienst nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig, was mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kommt es zum Beispiel mit Fußgängern oder anderen Personen zu einem Unfall oder zu Schäden an Gegenständen, sind Haftungsansprüche ggf. an die Straßenanlieger möglich.

## Streupflichtsatzung

Die Streupflichtsatzung steht im Internet unter [www.ettlingen.de](http://www.ettlingen.de) (dort unter „Verwaltung“ und „Satzungen“) zum Herunterladen für Sie bereit. Genaueres erfahren Sie in dieser Satzung.

## Wir helfen gerne weiter, bitte sprechen Sie uns an!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das

**Stadtbauamt der Stadt Ettlingen /  
Abteilung Baubetriebshof,**

**Tel.: 07243/101-361**

oder schreiben Sie uns eine E-Mail an [stadtbauamt@ettlingen.de](mailto:stadtbauamt@ettlingen.de)

Bitte helfen Sie uns und auch sich, sicher und gesund durch diesen Winter zu kommen!  
Herzlichen Dank!

(Stand: 12/2011)

